

Von: "Schulze, Falk" <Falk.Schulze@munv.nrw.de>
An: Jan Kechel <jan@kechel.de>
Cc: "Pahl, Marc-Oliver" <Marc-Oliver.Pahl@munv.nrw.de>, "Wiemers, Jan" <Jan.Wiemers@munv.nrw.de>
Datum: Wed, 03 Jun 2026 11:04:50 +0000
Betreff: AW: Klimaschutz in der UVP – haushaltsrechtliche Folgefrage (Az. 61.04.03-000022)

Sehr geehrter Herr Kechel,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 10.5.2026 (ergänzt durch Mail vom 23.05.2026). Ihre beiden Fragen beantworte ich wie folgt:

1.

Die bilanz- und haushaltsrechtliche Behandlung von Rückstellungen ist nicht auf CO₂-Entnahmekosten übertragbar. Rückstellungen sind Verpflichtungen, die gesetzlich anerkannt, jedoch hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch nicht bestimmt sind. Für einen Teil der von Ihnen genannten Beispiele ergeben sich diese Verbindlichkeiten jeweils aus gesetzlichen Vorschriften. Für Kosten der Endlagerung radioaktiven Abfalls ist das "Gesetz zur Nachhaftung für Abbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Nachhaftungsgesetz)", für Pensionsverpflichtungen sind die Regelungen in den Beamtenversorgungsgesetzen (z.B. Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW) maßgeblich. Im Kontext der Renaturierung hat der Bergbaubetreiber nach BBergG bereits im Betriebsplanverfahren Vorsorgemaßnahmen zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche (u.a. Renaturierung) darzulegen und von Beginn an bei seinen wirtschaftlichen Aktivitäten zu berücksichtigen. Gemeinsam ist allen Regelungen, dass eine Außenverbindlichkeit gegenüber Dritten festgelegt wird.

Eine solche gesetzliche Anerkennung und Außenverbindlichkeit besteht für CO₂-Entnahmekosten nicht. Aus diesem Grund ist eine vorhabenspezifische haushaltsrechtliche Darstellung von Carbon-Removal-Kosten nicht notwendig (und derzeit auch

nicht möglich). Sie bitten in Ihrer Mail vom 23.5.2026 um Weiterleitung an das NRW-Finanzministerium und den Landesrechnungshof NRW. Angesichts der vorstehenden Hinweise besteht dafür keine Veranlassung.

2.

Ein Zeitplan des Bundes für die Formulierung von Zielen als Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 3b KSG ist uns nicht bekannt. Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine Langfriststrategie Negativemissionen (LNe), die auch Grundlage für die Festlegung des Beitrags technischer Senken nach § 3b KSG sein soll. Dazu liegen Informationen aus einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der LINKEN-Fraktion im Bundestag vor (Bundestags-Drs. 21/2193). Die (öffentlich zugängliche) Antwort ist im Anhang beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Falk Schulze

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-Westfalen

Referat VIII A 5 (Fachübergreifendes Umweltrecht, Rechtsangelegenheiten, Flächenschutz)

Emilie-Preyer-Platz 1

40479 Düsseldorf

Tel. 0211/4566-760

falk.schulze@munv.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jan Kechel <jan@kechel.de>

Gesendet: Sonntag, 10. Mai 2026 23:15

An: Schulze, Falk <Falk.Schulze@munv.nrw.de>

Cc: Pahl, Marc-Oliver <Marc-Oliver.Pahl@munv.nrw.de>;

Wiemers, Jan <Jan.Wiemers@munv.nrw.de>

Betreff: Re: Klimaschutz in der UVP – haushaltsrechtliche Folgefrage (Az. 61.04.03-000022)

Sehr geehrte Frau Landsberg, sehr geehrter Herr Schulze,

vielen Dank für Ihre fundierte Antwort vom 24.04.2026. Die UVP-rechtliche Linie nach BVerwG 7 A 3/24 nehme ich zur

Kenntnis und
akzeptiere sie für das UVP-Verfahren.

Zwei Punkte bleiben aus meiner Sicht offen:

1. Haushaltsrechtliche Behandlung der Verbindlichkeiten

Ihre Antwort begründet die Nicht-Berücksichtigung von Carbon-Removal-Kosten damit, dass die Verfahren „noch in einem frühen

Forschungsstadium" seien und die Kosten „nur bedingt prognostizierbar".

Das ist eine UVP-rechtliche Argumentation nach § 16 Abs. 5 UVPG.

Das Bilanzrecht folgt jedoch der umgekehrten Logik: Gerade weil eine

Verbindlichkeit dem Grunde nach besteht und in Höhe sowie Zeitpunkt

unsicher ist, ist eine Rückstellung zu bilden (§ 249 HGB, §§ 7, 8, 17

LHO NRW). Genauso wird bei Atommüll-Endlagerkosten, Pensionsverpflichtungen und Renaturierungspflichten im Bergbau verfahren

– trotz teils unausgereifter Verfahren, stark variabler Kosten und

ferner Fälligkeiten.

Die Frage, ob CDR-Kosten haushaltsrechtlich auszuweisen sind, ist daher

von der Frage, ob sie im UVP-Bericht zu berücksichtigen sind, zu

unterscheiden. Welche Stelle im Land NRW ist für die haushaltsrechtliche

Bewertung der durch fossile Anlagengenehmigungen begründeten

Carbon-Removal-Verbindlichkeiten zuständig?

2. Stand der Rechtsverordnung nach § 3b KSG

Sie bestätigen die Notwendigkeit technischer CO₂-Entnahme und verweisen

auf eine perspektivisch per Rechtsverordnung festzulegende Zielsetzung.

Ist Ihnen ein Zeitplan oder das auf Bundesebene federführende

Ressort
bekannt?

Solange diese Lücke besteht, ist die Entnahmenotwendigkeit
amtlich
anerkannt (§ 3b KSG, VO (EU) 2021/1119, VO (EU)
2024/1735), die
Zuordnung der entstehenden Verbindlichkeiten aber
ungeregelt.

Für eine kurze Einordnung dieser beiden Punkte wäre ich
dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kechel

Am 07.05.26 um 16:43 schrieb Schulze, Falk:

> Sehr geehrter Herr Kechel,

>

> ich bedanke mich für Ihre oben genannten Schreiben und
übersende Ihnen beigefügtes Antwortschreiben.

>

> Für die entstandene Verzögerung bitte ich um Nachsicht.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> i.A.

> Falk Schulze

> -----

> Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Nordrhein-
Westfalen

> Referat VIII A 5 (Fachübergreifendes Umweltrecht,
Rechtsangelegenheiten, Flächenschutz)

> Emilie-Preyer-Platz 1

> 40479 Düsseldorf

> Tel. 0211/4566-760

> falk.schulze@munv.nrw.de

--

Jan Kechel

Computerfuzzy

E-Mail: jan@kechel.de
Homepage: <https://kechel.de/>
Pronomen: [er/ihm; he/him]